

Beschlussvorschlag

Bei der Gewährung der Vereinspauschale im Jahr 2021 werden folgende Erleichterungen gemäß der Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom [04.03.2021](#) zugelassen und sollen auch für die kommunale Vereinspauschale der Stadt Augsburg Anwendung finden:

1. Teil 1 Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) (Allgemeine Fördervoraussetzungen – Jugendarbeit)

Für im Jahr 2021 gestellte Anträge auf Vereinspauschale wird auf das Erfordernis eines Jugendanteils i. H. v. 10 % verzichtet, wenn der jeweilige Verein die Voraussetzung im Jahr 2019 (für die Beantragung der Vereinspauschale 2020) noch erfüllt hat.

2. Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFÖR (Allgemeine Fördervoraussetzungen – Beitragsaufkommen)

Sofern ein Verein auch das Mindest-Ist-Aufkommen von 70 % des Soll-Aufkommens aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht, kann alternativ das Ist-Aufkommen des Jahres 2019 herangezogen werden. Diese Erleichterung gilt nicht im Fall des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragsermäßigungen oder -freistellungen. Ein eigener Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Der Abgleich mit dem Ist-Aufkommen 2019 bei Nichterreichens des bereits verminderten Mindestbeitragsaufkommens von 70 % wird von Amts wegen vorgenommen.

3. Nach dem Günstigkeitsprinzip werden für die Berechnung der Vereinspauschale 2021 alternativ die zur Gewährung der Vereinspauschale 2020 ermittelten Mitgliedereinheiten herangezogen, die durch die Anrechnung der Vereinsmitglieder (Erwachsene und sonstige Mitglieder) erzielt wurden, sofern deren Anzahl höher als bei der aktuellen Antragsprüfung ist. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die durch Übungsleiterlizenzen erwirtschafteten Mitgliedereinheiten. Die nach dem Günstigkeitsprinzip herangezogenen Mitgliederzahlen sind dann auch für die sog. „Kappungsgrenze“ gemäß Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.4 SportFÖR maßgeblich.
4. Die Bagatellgrenze gemäß Teil 1 Abschnitt B Nr. 3.2.4 SportFÖR bleibt bestehen.

Begründung/Bericht

Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die Mitgliederstruktur in den meisten Sportvereinen verändert. Die Anzahl der Mitglieder im Jahr 2021 fällt häufig sehr viel geringer aus, als dies im Jahr 2020 war. Am massivsten hat sich der fehlende Mitgliederzuwachs durch ausbleibende Neueintritte im Nachwuchsbereich bemerkbar gemacht. Auch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erreichten vermehrt Meldungen, dass aufgrund der seit März 2020 zumindest eingeschränkten Sportausübungsmöglichkeiten teils erhebliche Mitgliederrückgänge zu verzeichnen waren. Vor diesem Hintergrund wurden auch die Vollzugshinweise des Freistaats zur Gewährung der staatlichen Vereinspauschale angepasst. Der Vollzug zur Gewährung der kommunalen Vereinspauschale wird an diese Vollzugshinweise angepasst.

Zunächst wurde im Hinblick auf die Änderungen der Allgemeinen Fördervoraussetzungen und der voraussichtlich dadurch resultierenden Erweiterung des Kreises an anspruchsberechtigten Vereinen, die in Teil 1 Abschnitt B Nr. 5.1 genannte Frist zur Abgabe der Anträge auf die Vereinspauschale bis 6. April 2021 verlängert. Die Anträge wurden seitens der Augsburger Sportvereine rechtzeitig abgegeben.

Um die Einbußen der Sportvereine im Zusammenhang mit dem Mitgliederschwund abzumildern, werden daher bei der Gewährung der städtischen Vereinspauschale folgende Erleichterungen umgesetzt:

- Auf das Erfordernis eines Jugendanteils i. H. v. 10 % wird verzichtet, wenn der jeweilige Verein die Voraussetzung im Jahr 2019 (für die Beantragung der Vereinspauschale 2020) noch erfüllt hat.
- Sofern ein Verein auch das Mindest-Ist-Aufkommen von 70 % des Soll-Aufkommens aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht, kann alternativ das Ist-Aufkommen des Jahres 2019 herangezogen werden.
- Nach dem Günstigkeitsprinzip werden für die Berechnung der Vereinspauschale 2021 alternativ die zur Gewährung der Vereinspauschale 2020 ermittelten Mitgliedereinheiten herangezogen, die durch die Anrechnung der Vereinsmitglieder (Erwachsene und sonstige Mitglieder) erzielt wurden, sofern deren Anzahl höher als bei der aktuellen Antragsprüfung ist.

Zur Erläuterung:

Bei der Berechnung der Mitgliedereinheiten werden folgende Regelungen zugrunde gelegt:

Jedes Mitglied ab 26 Jahre wird einfach gewichtet. Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahre werden zehnfach gewichtet.

Übungsleiterlizenzen, die vom Verein seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden, werden 650-fach gewichtet. Zusatzlizenzen werden 325-fach gewichtet.

Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen bis vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden.

Abweichend davon können eingesetzte gültige Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins berücksichtigt werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins sonstige Mitglieder nach Nr. 4.1.2 (Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre und junge Erwachsene im Alter bis einschließlich 26 Jahre) sind.

Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder nach Nr. 4.1.2, so ist eine Berücksichtigung der eingesetzten gültigen Lizenzen bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl zulässig.

Eine sinkende Mitgliederstruktur speziell im Bereich der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen würde aufgrund der vorstehenden Regelungen eine starke Reduzierung der Auszahlung der Fördersumme nach sich ziehen.

Um die vollständige Auszahlung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 377.115 € sicherzustellen, werden die im Beschluss genannten Erleichterungen umgesetzt. Damit ist der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zusammen mit der CSU Stadtratsfraktion eingereichte vom [05.02.2021](#) (ANT/21/05518) geschäftsordnungsgemäß behandelt.